

**Fünfte Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - SEM)**

**vom 12.07.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat die folgende fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master „Sustainability Economics and Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-SEM) in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, S. 296 ff), geändert in Amtliche Mitteilungen 058/2017, 043/2018, 038/2019 und 032/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Im Inhaltsverzeichnis und im Ordnungstext werden folgende Überschriften neu gefasst:
  - § 6 a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
  - § 11 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
  - § 13 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbene-Kompetenzen
  - § 17 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
  - § 21 Widerspruchsverfahren
2. Das Inhaltsverzeichnis wird ergänzt um den Absatz „Anlagen“, der bislang vor der Anlage 1 steht:

Anlagen  
Anlage 1: Module  
Anlage 2: Zeugnis der Masterprüfung  
Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache  
Anlage 3: Urkunde über die Verleihung des Mastergrades  
Anlage 3 a: Urkunde in englischer Sprache
3. In § 4 „Dauer und Gliederung des Studiums“ wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre. Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium nach Maßgabe der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ absolviert werden.“
4. In § 4 Absatz 2 wird der Halbsatz „bei Teilzeitmodus in der Regel 12 oder 18 Kreditpunkte je Semester“ gestrichen. Als letzter Satz wird neu eingefügt: „Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit.“
5. In § 4 Absatz 3 wird Satz 6 wie folgt geändert:

„Fünf frei wählbare und frei kombinierbare Ergänzungsmodule aus der Liste in Anlage 1 ermöglichen den Studierenden den Erwerb von fachspezifischem Wissen und Fertigkeiten.“
6. In § 4 Absatz 3 wird Satz 8 wie folgt geändert:

„Aus den Fachsprachmodulen wir863, wir866, wir933, wir934, wir935, wir943, wir944 sowie wir945 können maximal zwei Module im Ergänzungsbereich gewählt werden.“
7. In § 4 Absatz 3 werden die Sätze 9 und 10 wie folgt geändert:

„Ein sechstes Ergänzungsmodul ist wahlweise für Module angrenzender Fachgebiete insbesondere aus dem Angebot der Studiengänge des Master Clusters Umwelt und Nachhaltigkeit. Es kann auch ein Modul aus der Liste der Ergänzungsmodule in Anlage 1 belegt werden.“
8. In § 6 a „Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“ wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen

9. In § 9 „Masterthesis“ wird Absatz 6 Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Die Masterthesis ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
10. In § 10 „Ergebnis der Masterprüfung“ Abs. 1 werden die Worte „die Masterabschlussprüfung“ ersetzt durch die Worte „das Masterabschlussmodul“.
11. § 11 „Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt“ wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.
  - (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt.
  - (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
    - drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
    - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist,
    - einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangsowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.
- An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.  
Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 12 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.
- In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 13 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.
  - (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
  - (7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

- (8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierenden-gruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleis-tungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwe-send ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrer-gruppe sein.
  - (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzu-nehmen.
  - (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungs-ausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
12. § 13 „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“ wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der o-der des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 11 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.
  - (2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
  - (3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentli-chen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Ge-samtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergeb-nisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.
  - (4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen er-worben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen wer-den und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmo-dule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äqui-valenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüs-sen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet wer-den. Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprü-fung der anzurechnenden Kenntnis-se, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem ange-messenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die einge-reichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfol-gen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.
  - (5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensys-tem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht mög-lich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 16 mit „bestanden“ anerkannt bzw. ange-rechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeich-net. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für auslän-disches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsab-schlüsse - anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarun-gen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

13. In § 16 a „Gute wissenschaftliche Praxis“ wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Masterthesis“ ersetzt.
14. In § 17 „Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen“ wird in Absatz 3 das Wort „Master-Urkunde“ ersetzt durch das Wort „Masterurkunde“. Der Satz „Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt“ wird ersetzt durch „Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.“
15. In § 17 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:  
„Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.“
16. In § 17 wird ein neuer Absatz 5 wie folgt eingefügt:  
„Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 4 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“
17. § 21 „Widerspruchsverfahren“ wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
  - (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
    1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
    2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
    3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
    4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
    5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
  - (3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
  - (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 12 prüfungsberechtigte Person, wenn
    - der zuständige Prüfungsausschuss
    - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststelltund
    - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilftund
    - die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
  - (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“
18. Das Anlagenverzeichnis wird gestrichen.

19. In „Anlage 1: Module“ „Akzentmodule“ wird das Modul „wir831 Corporate Social Responsibility“ gestrichen. Es wird ersetzt durch das Modul

wir898 Strategic Sustainability Management	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
--	---------	------------------------------	---	---

20. In „Anlage 1: Module“ „Ergänzungsmodule“ wird das Modul „wir932 International Regulatory and Competition Policy“ gestrichen. Es wird ersetzt durch das Modul

wir895 Industrial Organization	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
-----------------------------------	------------------	----------------------------	---	---

**Abschnitt II**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23, dass bereits erfolgreich absolvierte Module, die ab Wintersemester 2022/23 nicht mehr Bestandteil der Masterprüfungs-ordnung sind bzw. durch Änderung der Regelungen in der Masterprüfungsordnung ab Wintersemester 2022/23 nicht mehr belegt werden können, ihre Gültigkeit behalten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt, dass Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23, die das Modul wir831 „Corporate Social Responsibility“ noch nicht belegt haben, anstelle dieses Moduls das Modul wir898 „Strategic Sustainability Management“ belegen müssen.